

Fassung vom 27. August 2003
(GR-Beschluss 397/2003 vom 25.08.2003)

W A S S E R - R E G L E M E N T

vom 25.08.2003

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeines	Seite
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2	Grundlagen	1
B	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§ 3	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	1
§ 4	Bauprojekte Wasserversorgungsanlage	1 - 2
§ 5	Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund	2
§ 6	Unterhalt der Wasserversorgungsanlage	2
§ 7	Haftung	3
§ 8	Anschlusspflicht, Grundsatz	3
C	Wasseranschlüsse für private Grundstücke	
§ 9	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	3
§ 10	Bewilligung, Grundsatz	3
§ 11	Bewilligung	4
§ 12	Kontrollen	4
§ 13	Ausführungspläne	4
§ 14	Technische Bedingungen	4 - 5
§ 15	Technische Vorschriften	5
§ 16	Art und Standort der Wassermesser	5
§ 17	Kosten	5 - 6
§ 18	Meldepflicht	6
§ 19	Hausinstallation	6
D	Wasserabgabe	
§ 20	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
§ 21	Einschränkung der Wasserabgabe	7
§ 22	Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	7
§ 23	Unberechtigter Wasserbezug	7
§ 24	Stilllegung	7
§ 25	Kündigung des Wasserbezuges	7
E	Löschwasser	
§ 26	Hydrantenanlage	7 - 8

F Finanzierung

§ 27	Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit	8
§ 28	Finanzierungsmöglichkeiten	8
§ 29	Anschlussbewilligungsgebühr	8
§ 30	Anschlussbeiträge	8 - 9
§ 31	Erweiterung, bauliche Veränderungen	9
§ 32	Wasserbezugsgebühren	9
§ 33	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	10
§ 34	Sonderbeiträge und Gebühren	10
§ 35	Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung	10
§ 36	Beitragspflicht	10
§ 37	Zahlungsmodus	10 - 11
§ 38	Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)	11
§ 39	Grundpfandrecht	11
§ 40	Tarifordnung	11

G Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

§ 41	Beseitigung, Ersatzvornahme	12
§ 42	Strafbestimmungen	12

H Rechtsmittel

§ 43	Verfügungen im allgemeinen	12
§ 44	Beitragsverfügungen	12
§ 45	Bussen	12

I Schlussbestimmungen

§ 46	Aufhebung bisherigen Rechts	13
------	-----------------------------	----

Die Einwohnergemeindeversammlung von Waldenburg gestützt auf § 47, Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967 beschliesst als Reglement:

A Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.
- 2) Die Verhältnisse zur Wasserversorgung Waldenburgertal AG und zur Liefergemeinde Oberdorf werden durch separate Verträge geregelt.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten sind die im Anhang 2 aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

- 1) Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend GWP genannt) erstellt.
- 2) Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

§ 4 Bauprojekte Wasserversorgungsanlagen

- 1) Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.
- 2) Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

- 3) Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 4) Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
- 5) Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungswege nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
- 6) Über Entschädigungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebtafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen, im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen. Die bauliche Sicherung des Hydrantenstandortes ist Sache der Gemeinde.
- 2) Die Grundeigentümer gestatten den durch die Gemeinde beauftragten Personen das Betreten ihres Grundstückes.
- 3) Die Grenzzeichen von Staat, Gemeinden und Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.
- 4) Bei Grabarbeiten, die nicht Hausanschlüsse betreffen, ist die Gemeinde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- 5) Begründetes Versetzen von Hydranten geht zu Lasten der Gemeinde.
- 6) Für Hauptleitungen, die durch private Grundstücke führen, ist gemäss Art. 676, ZGB, eine Dienstbarkeit auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch einzutragen.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlage

- 1) Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren des Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde.
- 2) Er setzt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Wasserkommission sowie den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter ein.
- 3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Wasserkommission sind in einem Reglement, diejenigen des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. (Art. 679, ZGB, resp. Art. 58 OR)

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

- 1) Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wasserqualität in genügender Menge liefern. (Lebensmittelverordnung Kap. 28 Art. 275 u. 276 vom 1. März 1995)
- 2) Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, (übermässiger Wasserverbrauch) hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

- 1) Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2) Die Hausanschlussleitung ab der Gemeinde-Versorgungsleitung bis und mit Wassermesser geht in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3) Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- 4) Den Hauseigentümern wird empfohlen, für Hausanschlussleitungen eine entsprechende Wasserschadenversicherung abzuschliessen.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

- 1) Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
- 2) Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage und Grosswaschanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
- 3) Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung

- 1) Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen unter Beilage von zwei Situationsplänen.
- 2) Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister erteilt.
- 3) Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung nach Tarifordnung erhoben. (Anhang 1)
- 4) Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
- 5) Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
- 6) Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. (Art. 676 ZGB)
- 7) Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen gänzlich zu trennen. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten des Hausbesitzers.

§ 12 Kontrollen

- 1) Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten auf ihre Betriebsbereitschaft zu prüfen. Es ist ein Abnahme-protokoll zu erstellen.
- 2) Die Gemeinde hat das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

- 1) Nach erfolgter Verlegung und Kontrolle wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde für das Leitungskataster eingemessen.
- 2) Der Leitungskatasterplan ist Grundlage der Wasserversorgung.

§ 14 Technische Bedingungen

- 1) Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

- 2) Anlageteile der Gemeinde
 - Anschluss – Absperrorgan (Strassenschieber)
 - Anschlussleitung bis zum Haupthahn
 - Wassermesser

Anlageteile von Privaten

 - Rückflussverhinderer nach dem Wassermesser
 - Absperrhahnen unmittelbar nach dem Rücklaufverhinderer (Hauptbahnen)
- 3) Vor dem Wassermesser dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15 Technische Vorschriften

- 1) Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die Vorschriften und Richtlinien gemäss Anhang 2 verbindlich.
- 2) Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die in Anhang 2 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich zu erklären.

§ 16 Art und Standort des Wassermessers

- 1) Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde (Brunnenmeister) bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
- 2) Die Montage des Wassermessers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen des Zählerstandes muss ohne Behinderung erfolgen können.
- 3) Der Wassermesser wird geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.
- 4) Lässt sich durch den Wassermesser der wirkliche Verbrauch nicht mehr feststellen, so ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre massgebend.

§ 17 Kosten

- 1) Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab Versorgungsleitung inkl. allfällige Strassenschieber bis zum Wassermesser sowie die Instandstellung des Terrains, von Strasse und Trottoir, gehen zu Lasten des/der Liegenschaftseigentümers/In.
- 2) Die Kosten für die Erweiterung und den Abbruch der Hausanschlussleitung trägt der/die Liegenschaftseigentümer/In.
- 3) Die Kosten für nachträgliche Nachkontrollen gehen zu Lasten des/der Liegenschaftseigentümers/In.

- 4) Die Kosten für Ortung und Freilegung sowie Wiedereindeckung der reparierten Wasserleitung gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer/In (Wasserschadenversicherung).
- 5) Die Kosten für Reparaturen und die Erneuerung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 18 Meldepflicht

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Schäden an der Hausanschlussleitung unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.

§ 19 Hausinstallation

- 1) Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Vorschriften und Richtlinien gemäss Anhang 2 verbindlich.
- 2) Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.
- 3) Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

D Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet (entsprechend der Bauzone) und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- 2) Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.
- 3) Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besondern Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger.
- 4) Die Wasserversorgung ist zur Abgabe von Wasser nur innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie kann - gegen volle Kostendeckung - die Versorgung von Liegenschaften auch ausserhalb des Baugebietes ermöglichen.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Wasserknappheit
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Arbeiten am Leitungsnetz
- 2) Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- 3) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke, sowie der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

- 1) Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.
- 2) Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.

§ 25 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Abwasserreinigungsgebühr ist weiterhin zu entrichten. Deren Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

E Löschwesen

§ 26 Hydrantenanlage

- 1) Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Unterhalt der erforderlichen Anzahl von Hydranten und deren Nummerierung zu sorgen.
- 2) Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Der

Wasserbezug ab Hydranten zu Übungszwecken der Feuerwehr ist dem Brunnenmeister zu melden.

- 3) Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- 4) Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F Finanzierung

§ 27 Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit

Die Kosten und Erträge der Wasserversorgung werden als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Einwohnergemeinde dargestellt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

§ 28 Finanzierungsmöglichkeiten

- 1) Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung
 - Anschlussbewilligungsgebühr (Bearbeitungsgebühr)
 - Anschlussbeiträge der Grundeigentümer / Liegenschaftseigentümer
 - Wasserbezugsgebühren
 - Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen
 - Sonderbeiträge und Gebühren
 - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- 2) Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§ 29 Anschlussbewilligungsgebühr

Für jede neue Anschlussbewilligung wird eine einmalige Anschlussbewilligungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Tarifordnung gemäss Anhang 1.

§ 30 Anschlussbeiträge

- 1) Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.
- 2) Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

- 3) Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:
 - der Grundstückfläche und
 - des Gebäudeversicherungswertes.
- 4) Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben (Vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3, Enteignungsgesetz).
- 5) Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.
- 6) Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Anschlussbeiträge werden für den anhand des Gebäudeversicherungswertes berechneten Anteil die Kosten für Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien

§ 31 Erweiterung, bauliche Veränderungen

- 1) Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.
- 2) Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.
- 3) Wird eine Liegenschaft durch höhere Gewalt zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude aufgrund der Differenz zwischen dem alten und neuen Versicherungswert berechnet.
- 4) Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Anschlussbeiträge werden für den anhand des Gebäudeversicherungswertes berechneten Anteil die Kosten für Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien

§ 32 Wasserbezugsgebühren

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt an die Hauseigentümer.
- 2) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 33 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag. Die Höhe richtet sich nach der Tarifordnung Anhang 1.

§ 34 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

§ 35 Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

Für den Ersatz sowie die Neuinstallation von Hydranten werden durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung Löschwasserbeiträge an die Gemeinde geleistet. Entsprechende Gesuche müssen jeweils vorgängig eingereicht werden.

§ 36 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

für den Anteil der Grundstücksfläche

- für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen (vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3, Enteignungsgesetz).

für den ganzen Beitrag (Grundstückfläche, Gebäudeversicherung)

- für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;
- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt;
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderung gemäss § 31 dieses Reglementes.

§ 37 Zahlungsmodus

- 1) Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

- 3) Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin gemäss der geltenden Tarifordnung belastet.
- 4) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat dem Pflichtigen die Beiträge stunden.

§ 38 Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)

- 1) Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- 2) Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
- 3) Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
- 4) Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 39 Grundpfandrecht

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend

- für den Wasserzins (Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr), welchen die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr sowie das vergangene Jahr zu fordern hat,
- für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

§ 40 Tarifordnung

- 1) Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.
- 2) Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.
- 3) Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

§ 41 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschrifts-widriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 42 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H Rechtsmittel

§ 43 Verfügungen im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 44 Beitragsverfügungen

- 1) Die Beitragshöhe ist dem Pflichtigen in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).
- 2) Diese kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 45 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklären (§ 82 Gemeindegesetz).

I Schlussbestimmungen

§ 46 Aufhebung und Inkraftsetzung

- 1) Das Wasserreglement vom 19. Februar 1990 und die seitherigen Abänderungen werden aufgehoben.
- 2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Grieder

sig. Markus Meyer

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am

mit Entscheid Nr. .

Anhang 1 zum Wasser-Reglement vom

TARIFORDNUNG zum WASSER-REGLEMENT vom

Gemäss § 40 des Wasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

1 Einmalige Beiträge

- | | | |
|------|--|--|
| 1.1. | Anschlussbewilligungen | Fr. 200.-- (pauschal) |
| 1.2. | Anschlussbeitrag für Neubauten jeglicher Art aufgrund: | |
| | - der Grundstückfläche | Fr. 2.-- pro m ² |
| | - des Gebäudeversicherungswertes | 2,0 % |
| 1.3. | Anschlussbeitrag für Um- und Anbauten aufgrund: | |
| | - des Gebäudeversicherungsmehrwertes | 2,0 % |
| 1.4. | Schwimmbäder aller Art | Fr. 5.-- pro m ³ Inhalt |
| 1.5. | Bauwasser | Fr. 200.-- (pauschal) |
| 1.6. | Kleinmengenbezüge | Fr. 30.--/Tag
Fr. 20.--/weiterer Tag
Fr. 50.-- Wasseranschluss |

2 Jährliche Gebühren

- | | | |
|------|--------------------|--|
| 2.1. | Grundgebühren | Fr. 20.--pro Mehrpersonenhaushalt/Jahr
Fr. 10.--pro Einzelpersonenhaushalt/Jahr |
| 2.2. | Wasserbezugsgebühr | Fr. 1.50 pro m ³ |
| 2.3. | Wasserzählermiete | Fr. 25.-- pro Zähler/Jahr |

3 Vorteilsbeiträge

- | | | |
|------|--|-----------------------------------|
| 3.1. | Für unüberbaute Parzellen im neuerschlossenen Baugebiet | Fr. 2.-- pro m ² |
| | (Bei Überbauung der Parzelle wird der Vorteilsbeitrag mit dem Anschlussbeitrag verrechnet) | |
| 3.2. | Vorschussleistungen (Vorfinanzierung) | gemäss § 38 des Wasserreglementes |

4 **Beiträge der Einwohnergemeinde**

4.1. Löschbeitrag (pauschal) Fr. 5'000.--

5 **Verzugszins**

Zu dem für die Gemeindesteuer geltende Verzugszinssatz:

- Für Beiträge: 90 Tage netto nach Rechnungsstellung
- Für Gebühren: 60 Tage netto nach Rechnungsstellung

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Grieder

sig. Markus Meyer

ANHANG 2 zum Wasser-Reglement vom

Technische Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten verbindlich sind

	<u>Bereich</u>	<u>Gültige Regelung</u>
1	<u>Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
	- Richtlinien für Projektierung Ausführung und Betrieb von Quelfassungen	SVGW 1968
	- Richtlinien und Ausführung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirien	SVGW 1975
	- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980
2	<u>Private Anlagen</u>	
	- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1978/80
3	<u>Ueberwachung</u>	
	- Richtlinien für die Ueberwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1987

SVGW Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches